

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Anlagenrecht  
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen  
PLW2-BA-1960/004  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:anlagen.bhpl@noel.gv.at">anlagen.bhpl@noel.gv.at</a>
Fax: 02742/9025-37231    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	+43 (2742) 9025	Durchwahl	Datum
	Freibauer Monika	37219		24.04.2024

Betrifft  
Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
Errichtung eines Gaselagers für technische Gase und Flüssiggas; im Standort  
3130 Herzogenburg, Lagerhausgasse 3, Grst.Nr. 1021/2, KG: Oberndorf in der Ebene,  
Politische Gemeinde: Herzogenburg – **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
durch  
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und  
B) persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung eines Gaselagers für technische Gase und Flüssiggas**, im Standort 3130 Herzogenburg, Lagerhausgasse 3, Grst.Nr. 1021/2, KG Oberndorf in der Ebene, Gemeinde Herzogenburg, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten beraumt hierüber die **fortgesetzte Verhandlung** zu der am 08.04.2024 unterbrochenen Verhandlung für

**Montag, den 13.05.2024**

an.

**Treffpunkt: 08:30 Uhr an Ort und Stelle**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Hinweis  
Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Aufforderung**

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

### **Rechtsgrundlagen**

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

**2. Stadtgemeinde Herzogenburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg**

**mit dem Ersuchen**

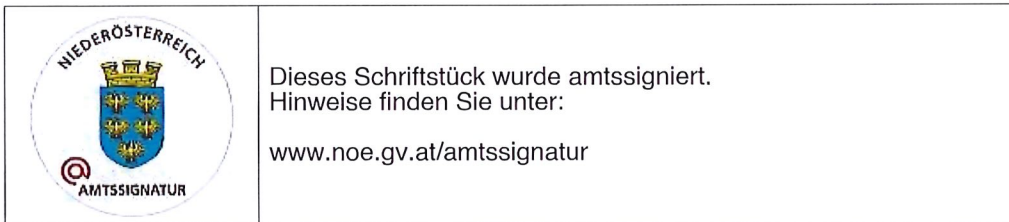
- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen und die Projektunterlagen (falls angeschlossen) zur Einsicht bereitzuhalten,
- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, sowie die Projektunterlagen zu übergeben.

- 
1. Raiffeisen-Lagerhaus St. Pölten registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Linzer Straße 76-78, 3100 St. Pölten  
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen. Weiters wird ersucht, die Projektunterlagen (ausgenommen Pläne) in digitaler Form zur Verhandlung mitzunehmen.
  3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
  4. Gebietsbauamt St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten  
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (Ing. Panrok) und Maschinenbautechnik (DI Schöbinger)
  5. Herr Dipl.Ing. Haböck Herwig, Ossarner Hauptstraße 19, 3130 Herzogenburg  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  6. Herr Baumgartner Josef, Oberndorfer Ortsstr. 38, 3130 Herzogenburg  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  7. Frau Baumgartner Bernadette, Oberndorfer Ortsstr. 38, 3130 Herzogenburg  
als Nachbarin bzw. Grundeigentümerin
  8. Herr Thomas Rupp, Lagerhausgasse 4, 3130 Herzogenburg  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
  9. Frau Ines Rupp, Lagerhausgasse 4, 3130 Herzogenburg  
als Nachbarin bzw. Grundeigentümerin
  10. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
  11. Herr Ronald Höfer, Bahnhofplatz 7, 3130 Herzogenburg  
in Vertretung von Herrn Philipp Höfer
  12. Elfriede Höfer, Bahngasse 5, 3130 Herzogenburg  
in Vertretung von Herrn Philipp Höfer
  13. Frau Bettina Grünberger, Oberndorfer Ortsstraße 18, 3130 Herzogenburg  
als Nachbarin bzw. Grundeigentümerin
  14. Frau Elisabeth Zwicker, Molkereigasse 29, 3130 Herzogenburg

- als Nachbarin bzw. Grundeigentümerin  
15. Herr Franz Zwicker, Molkereigasse 29, 3130 Herzogenburg  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer  
16. Frau Birgit Linner, Molkereigasse 15, 3130 Herzogenburg  
17. Herr Wilhelm Hammerl, Lagerhausgasse 2, 3130 Herzogenburg  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer  
18. Frau Mag. Herta Petrak, Zeugamtsgasse 19, 3130 Herzogenburg  
als Nachbarin bzw. Grundeigentümerin  
19. Herr Ernst Lehner, Molkereigasse 25, 3130 Herzogenburg  
als Nachbar bzw. Grundeigentümer

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Klimesch



Angeschlagen am 24.04.2024  
Abgenommen am 13.05.2024